

**Gebührenordnung
der Streitbelegungsstelle – Bau
der Handwerkskammer Schwerin**

**§ 1
Erhebung von Kosten**

Für das Verfahren der Streitbelegungsstelle Bau werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

**§ 2
Zahlung von Vorschüssen**

Die von der Streitbelegungsstelle-Bau zu erhebenden Vorschüsse sollen die voraussichtlichen Verfahrenskosten decken.

**§ 3
Gebühren des Streitbelegungsverfahrens**

(1) Im Streitbelegungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben, die hälftig als Vorschuss mit Eingang des Antrages auf Streitbelegung fällig werden, bei einem Streitwert:

von 750,00 EUR bis 2.500,00 EUR	eine Gebühr von 100,00 EUR
von 2.501,00 EUR bis 5.000,00 EUR	eine Gebühr von 200,00 EUR
von 5.001,00 EUR bis 7.500,00 EUR	eine Gebühr von 250,00 EUR
von 7.501,00 EUR bis 10.000,00 EUR	eine Gebühr von 300,00 EUR
über 15.000,00 EUR	eine Gebühr von 400,00 EUR.

(2) Die Vergütung der ggf. hinzugezogenen Sachverständigen richtet sich nach gesonderten Vergütungsvereinbarungen zwischen den Parteien und den Sachverständigen.

**§ 4
Auslagen und Kosten der Geschäftsstelle**

Die im Zusammenhang mit dem Streitbelegungsverfahren anfallenden Auslagen der Streitbelegungsstelle (für Schreibarbeiten, Räumlichkeiten, Porto, Telefon, Ablichtungen etc.) sind, sofern nicht nachweislich höhere Aufwendungen entstanden sind, in einem Pauschalbetrag von 50,- EUR abzugelten. Dieser Pauschalbetrag ist mit dem Antrag auf Durchführung des Streitbelegungsverfahrens einzuzahlen. Kommt es nicht zur Einleitung des Streitbelegungsverfahrens, weil der Antragsgegner seine Zustimmung hierzu nicht erteilt, ermäßigt sich der Pauschalbetrag für die Auslagen auf 15,- EUR.

**§ 5
Verteilung der Kosten**

Kostenschuldner sind die Parteien; sie haften als Gesamtschuldner. Die durch die Säumnis entstandenen Kosten der Streitbelegungsstelle, des Sachverständigen und der Gegenseite hat die säumige Partei vollumfänglich allein zu tragen.

§ 6
Erstattungsfähigkeit sonstiger Kosten

Jedwede weitere den Parteien entstehenden Kosten sind von diesen selbst zu tragen. Sie sind im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens nicht erstattungs- und festsetzungsfähig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese vorstehende Fassung der Gebührenordnung gilt ab 01. Januar 2008.

Schwerin, den 03.12.2007

Peter Günther
Präsident

Edgar Hummelsheim
Hauptgeschäftsführer